



## **Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen

**Nr. 27**

**Memmingen, 24. November 2017**

**59. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
22.11.2017	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Hundesteuersatzung	Seite 175
22.11.2017	Bekanntmachung der Gebührensatzung der Stadt Memmingen für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Memmingen (Abfallgebührensatzung - AGS)	Seite 177
22.11.2017	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung	Seite 184

---

Der Stadtrat hat am 13. November 2017 die nachfolgende Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen, die nach Ausfertigung bekannt gemacht wird.

**Satzung**  
**der Stadt Memmingen**  
**zur Änderung der Hundesteuersatzung**

Vom 22. November 2017

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl S. 351), erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1  
**Satzungsänderungen**

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Memmingen (Hundesteuersatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2006 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 50) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) „Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer jeweils den zwölften Teil der Jahressteuer für jeden vollen Monat der Steuerpflicht. Angefangene Monate werden nicht berücksichtigt.“

2. § 4 Abs. 2 wird gestrichen.

3. § 4 Abs. 3 wird § 4 Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

„Wurde das Halten eines Hundes bereits für das gesamte Steuerjahr in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer anteilig für volle Monate auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Eine eventuell höhere Steuer in der anderen Gemeinde wird nicht erstattet.“

4. In § 5 wird der Betrag „55 Euro“ durch den Betrag „66 Euro“ ersetzt.

Artikel 2  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Memmingen, 22. November 2017  
STADT MEMMINGEN  
Manfred Schilder  
Oberbürgermeister

Hinweis: Auf der Internet-Seite <http://stadtrecht.memmingen.de/home.html> unter dem Reiter Memminger Stadtrecht (MStR) kann der Gesamttext der Satzung ab dem jeweiligen Datum des Inkrafttretens der Satzung eingesehen werden.

Der Stadtrat hat am 13. November 2017 den nachfolgenden Neuerlass der Abfallgebührensatzung beschlossen, die nach Ausfertigung bekannt gemacht wird.

**Gebührensatzung**  
**für die öffentliche Abfallentsorgung der**  
**Stadt Memmingen (Abfallgebührensatzung - AGS)**

Vom 22. November 2017

Aufgrund von Artikel 7 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 396, 449 – Bayerische Rechtssammlung 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 366) in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 264 – Bayerische Rechtssammlung 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 351) erlässt die Stadt Memmingen nachfolgende Satzung:

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

Die Stadt Memmingen erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung (Abfallentsorgungseinrichtung) Gebühren.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt benutzt.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem sowie der Erstgestaltung, Rückgabe und dem Austausch von Abfallbehältern gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstücke, bei Wohnungs- oder Teileigentum auch die Eigentümergemeinschaft als Benutzer; bei der Entsorgung gewerblicher Siedlungsabfälle im Bring- und Holsystem gelten auch die Abfallerzeuger und die Abfallbesitzer als Benutzer. <sup>2</sup>Bei Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber, bei der Garten- und Grünabfallsammlung und bei Selbstanlieferung von Abfällen ist der Abfallerzeuger, der Abfallbesitzer, der Auftraggeber und der Anlieferer Benutzer. <sup>3</sup>Beim Sperrmülltransport ist der Abfallerzeuger, der Abfallbesitzer und der Auftraggeber Benutzer. <sup>4</sup>Die Abfallentsorgung der Stadt benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Stadt entsorgt. <sup>5</sup>Bei Entsorgung eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers im Sinne von § 20 Absatz 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz ist der letzte Halter und der letzte Besitzer Benutzer.

- (3) <sup>1</sup>Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. <sup>3</sup>Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungs- oder Teileigentumsverwalter, gerichtet werden.

### § 3

#### Gebührenmaßstab

- (1) Für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung im Holsystem nach § 10 Absatz 2 Abfallwirtschaftssatzung sowie im Bringsystem nach § 10 Absatz 3 Satz 2 Nummern 1 und 2 Abfallwirtschaftssatzung werden Grundgebühren und Leistungsgebühren erhoben.
- (2) Die Grundgebühr für die an die Abfallentsorgungseinrichtung im Hol- und Bringsystem angeschlossenen Grundstücke bemisst sich bei
- a) Abfällen aus privaten Haushaltungen (Haushaltsgrundgebühr) nach der Zahl der Bewohner,
  - b) gewerblichen Siedlungsabfällen (Gewerbegrundgebühr) nach der aus Zahl und Größe der Gewerbeeinheiten ermittelten Zahl der Gebühreneinheiten.

- (3) <sup>1</sup>Die Zahl der Gebühreneinheiten (GE) beträgt je Gewerbeeinheit auf dem angeschlossenen Grundstück

1. bis	400 Quadratmeter	1 GE,	
2. bis	1.500 Quadratmeter	2 GE,	
3. bis	2.500 Quadratmeter	3 GE,	
4. bis	3.500 Quadratmeter	4 GE,	
5. bis	4.500 Quadratmeter	5 GE,	
6. bis	5.500 Quadratmeter	6 GE,	
7. über	5.500 Quadratmeter je angefangene weitere	2.000 Quadratmeter	1 zusätzliche GE,
8. über	25.500 Quadratmeter je angefangene weitere	10.000 Quadratmeter	1 zusätzliche GE.

<sup>2</sup>Die der Ermittlung der Gebühreneinheiten zugrunde liegenden gewerblichen Nutzflächen und Gewerbeeinheiten ergeben sich aus den vom Gebührenschuldner aufgrund seiner Mitteilungs- und Auskunftspflicht nach § 7 Abfallwirtschaftssatzung gemachten glaubhaften Angaben. <sup>3</sup>Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungs- und Auskunftspflichten nicht oder unvollständig nach, kann die Stadt die anzusetzenden gewerblichen Nutzflächen und Gewerbeeinheiten schätzen.

- (4) <sup>1</sup>Die Leistungsgebühr für die an die Abfallentsorgungseinrichtung im Holsystem angeschlossenen Grundstücke bemisst sich nach Art und Nennvolumen der bereitgehaltenen Abfallbehälter gemessen in Litern sowie der Abfuhrhäufigkeit gemessen in Wochen.
- (5) Die Gebühr für Abfallsäcke bemisst nach Zahl und Größe der Säcke gemessen in Litern.

- (6) Die Gebühr für die Erststellung, Rückgabe und den Austausch von Abfallbehältern richtet sich nach Zahl und Volumen des Abfallbehälters und dem Ort der Übergabe. Im Falle des notwendigen Ersatzes von schuldhaft beschädigten oder schuldhaft sonst nicht mehr benutzbaren Abfallbehältern oder nicht zurückgegebenen Abfallbehältern bestimmt sich die Gebühr nach der Zahl und Volumen der zu ersetzenden Abfallbehälter.
- (7) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Sperrmüllsammlung bemisst sich nach der Menge gemessen in Kilogramm. <sup>2</sup>Beim Sperrmülltransport bemisst sich die Gebühr nach der Ladezeit gemessen in Minuten.
- (8) Die Gebühr der Garten- und Grünabfallsammlung bemisst sich nach Herkunft, Sammelstelle und Menge gemessen in Kilogramm.
- (9) Die Gebühr der Selbstanlieferung von Abfällen bemisst sich nach Art und Menge gemessen in Kilogramm.
- (10) <sup>1</sup>Bei Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Absatz 2 Satz 4) bemisst sich die Gebühr nach der Menge gemessen in Kilogramm oder Liter und dem Anfallort gemessen nach der Anzahl der Abfahrten. <sup>2</sup>Bei Entsorgung eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers im Sinne von § 20 Absatz 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz bemisst sich die Gebühr nach der Anzahl.

#### **§ 4**

##### **Gebührensatz**

- (1) Die Haushaltsgrundgebühr (§ 3 Absatz 2 Buchstabe a) beträgt je Bewohner des angeschlossenen Grundstücks
- |              |            |
|--------------|------------|
| a) jährlich  | 21,00 EUR, |
| b) monatlich | 1,75 EUR.  |
- (2) Die Gewerbegrundgebühr (§ 3 Absatz 2 Buchstabe b) beträgt je Gebühreneinheit
- |              |            |
|--------------|------------|
| a) jährlich  | 48,00 EUR, |
| b) monatlich | 4,00 EUR.  |
- (3) Die Leistungsgebühr (§ 3 Absatz 4) beträgt
1. je 1 Liter Nennvolumen der auf dem angeschlossenen Grundstück bereitgehaltenen Restmüllbehälter bei Abfuhr des Restmülls und des Biomülls im wöchentlichen Wechsel
 

a) jährlich	0,90 EUR,
b) monatlich	0,075 EUR.
  2. je 1 Liter Nennvolumen einer zusätzlichen Biotonne nach § 12 Absatz 2 Satz 3 Abfallwirtschaftssatzung bei zweiwöchentlicher Abfuhr des Biomülls
 

a) jährlich	0,48 EUR,
b) monatlich	0,04 EUR.

(4) Die Gebühr für den Erwerb eines Abfallsackes beträgt je Stück mit 60 Liter Füllraum 3,50 EUR.

(5) Die Gebühr für die Sperrmüllsammlung beträgt

1. für die Entsorgung des Sperrmülls  
je angefangenes Kilogramm 0,12 EUR,
2. für den Transport des Sperrmülls
  - a) bei einer Ladezeit bis 15 Minuten 24,00 EUR,
  - b) je weitere Minute Ladezeit 1,60 EUR.

(6) Die Gebühr der Garten- und Grünabfallsammlung beträgt

1. bei Übergabe aus privaten Haushaltungen an der Grüngut-sammelstelle gebührenfrei
2. bei Übergabe aus anderen Herkunftsbereichen an der Umladestation oder an einer anderen von der Stadt zugelassen Einrichtung je angefangene 10 Kilogramm 0,70 EUR.

(7) <sup>1</sup>Die Gebühren für die Abfallentsorgung bei Selbstanlieferung an den jeweils dafür von der Stadt zugelassenen Einrichtungen betragen für

1. thermisch behandelbare Abfälle je 1.000 Kilogramm 162,00 EUR,
2. nicht thermisch behandelbare Abfälle je 1.000 Kilogramm 162,00 EUR,
3. Abfälle mit festgebundenen Asbestfasern je 1.000 Kilogramm 162,00 EUR,
4. nicht thermisch behandelbare Abfälle, die im Verhältnis zum Volumen leicht sind (z. B. Dämmstoffe) 226,00 EUR.

<sup>2</sup>Bei Teilmengen wird eine der Teilmenge entsprechende Gebühr erhoben.

(8) <sup>1</sup>Soweit das Gewicht der angelieferten Abfälle im Wertstoff- und Problemmüllzentrum oder an den von der Stadt bekanntgemachten Sammeleinrichtungen oder bei der Sperrmüllsammlung mit der Waage nicht ermittelt werden kann (Gewicht unterhalb der Mindestlast) wird eine pauschale Gebühr erhoben. <sup>2</sup>Die Gebühren betragen für

1. Sperrmüll  
bis 50 kg: 5,00 EUR,  
bis 100 kg: 10,00 EUR,

2. thermisch behandelbare Abfälle

bis 50 kg:	6,75 EUR,
bis 100 kg:	13,50 EUR,
bis 200 kg:	27,00 EUR,

3. Abfälle mit festgebundenen Asbestfasern

bis 100 kg:	13,50 EUR,
bis 200 kg:	27,00 EUR,

4. nicht thermisch behandelbare Abfälle, die im Verhältnis zum Volumen leicht sind (z. B. Dämmstoffe)

bis 500 Liter:	5,00 EUR,
bis 100 kg:	18,00 EUR,
bis 200 kg:	36,00 EUR,

5. Biomüll

bis 100 kg:	7,00 EUR
bis 200 kg:	14,00 EUR

<sup>3</sup>Die Mindestgebühr an der Kleinmengenwaage am Wertstoff- und Problemmüllzentrum beträgt 2 EUR.

(9) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Aufwand erfordert, wird ein Zuschlag in Höhe der tatsächlich angefallenen Auslagen erhoben. Einen zusätzlichen Aufwand stellen insbesondere Aufwendungen für Genehmigungen im Einzelfall, Auslagen für Entsorgungsnachweise im Einzelfall oder zusätzlichen Einbau- und bzw. oder Sortieraufwand dar.

(10) Die Gebühr für die Erstgestellung, den Austausch und die Rückgabe von Abfallbehältern beträgt

1. bei Übergabe an einem von der Stadt benannten Ort	gebührenfrei,
2. bei Übergabe auf dem angeschlossenen Grundstück	
a) für Abfallbehälter bis 240 Liter Nennvolumen je Stück	15,00 EUR,
bei gleichzeitiger Übergabe weiterer Behälter je weiteres Stück bis 240 Liter Nennvolumen	5,00 EUR,
b) für Abfallbehälter ab 770 Liter Nennvolumen je Stück	50,00 EUR.

(11) Die Gebühr für den Ersatz von schuldhaft beschädigten oder schuldhaft sonst nicht mehr benutzbaren Abfallbehältern oder nicht zurückgegebenen Abfallbehältern wird nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand berechnet. Der entstandene Aufwand errechnet sich aus den Kosten der Wiederbeschaffung eines neuen Abfallbehälters sowie den Kosten für die Abholung des beschädigten und Lieferung des neuen Abfallbehälters.

Die Kosten für die Wiederbeschaffung eines Abfallbehälters betragen

1. Müllgroßbehälter mit bis zu 120 Liter Nennvolumen:	25,00 EUR,
2. Müllgroßbehälter mit 240 Liter Nennvolumen:	35,00 EUR,
3. Müllgroßbehälter mit 770 Liter Nennvolumen (Container):	220,00 EUR,
4. Müllgroßbehälter mit 1100 Liter Nennvolumen (Container):	275,00 EUR.



- (12) <sup>1</sup>Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird neben der Gebühr, die sich nach Art und Menge, gemessen in Kilogramm, bestimmt, auch eine Gebühr für die entstandenen Aufwendungen erhoben. <sup>2</sup>Die Gebühr für die Aufwendungen bemisst sich nach dem jeweiligen tatsächlichen Aufwand. <sup>3</sup>Dazu gehören insbesondere die Kosten für Fahrzeug- und Geräteeinsatz, die Lohnkosten sowie die Kosten für besondere Untersuchungen und eine besondere Art der Entsorgung; sie beträgt jedoch mindestens 50 EUR. <sup>4</sup>Für die Entsorgung eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers im Sinne von § 20 Absatz 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz beträgt die Gebühr je Kraftfahrzeug oder Anhänger 200 EUR.

## § 5

### Entstehen der Gebührenschuld

- (1) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld der Grund- und Leistungsgebühren erstmals mit Inkrafttreten dieser Satzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände für die Berechnung der Grund- oder Leistungsgebühren ändern. <sup>3</sup>Für nachweislich länger als 6 Kalendermonate ungenutzte Gewerbeeinheiten entsteht ab Beginn des 7. Kalendermonats für jeden weiteren Kalendermonat des Nutzungsausfalls keine Gebührenschuld.
- (2) <sup>1</sup>Beim Erwerb von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb. <sup>2</sup>Bei der Erstgestaltung, beim Austausch und Rückgabe von Abfallbehältern entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe.
- (3) Bei der Sperrmüllsammlung entsteht die Gebührenschuld für die Sperrmüllentsorgung mit der Übergabe, für den Sperrmülltransport für Ladezeiten bis 15 Minuten mit Zugang des Abholungsauftrags bei der Stadt oder ihrem Beauftragten und für weitere Ladezeiten mit der Verladung des Sperrmülls.
- (4) Bei der Garten- und Grünabfallsammlung und bei Selbstanlieferung der Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe.
- (5) Bei Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle und bei Entsorgung von Kraftfahrzeugen und Anhängern im Sinne von § 15 Absatz 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz entsteht die Gebührenschuld mit der Abfuhr.
- (6) Beim Ersatz von schuldhaft beschädigten oder schuldhaft sonst nicht mehr benutzbaren Abfallbehältern oder nicht zurückgegebenen Abfallbehältern (§ 4 Abs. 11) entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe des Ersatzbehälters bzw. dem Aufstellen des Ersatzbehälters auf dem Grundstück. Findet keine Übergabe oder kein Aufstellen statt, entsteht die Gebührenschuld mit Eingang der Meldung bei der Stadt Memmingen.
- (7) Bei der Selbstanlieferung von Kleinmengen von thermisch behandelbaren Abfällen am Wertstoff- und Problemmüllzentrum entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe.

## **§ 6**

### **Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebühren nach § 4 Absatz 1 sind jeweils mit den auf das laufende Kalendervierteljahr entfallenden Beträgen fällig am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.
- (2) Bei der Garten- und Grünabfallsammlung und bei Selbstanlieferung der Abfälle werden die Gebühren einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die nach § 5 Absatz 2, 3, 5, 6 und 7 entstehenden Gebühren werden mit der Entstehung fällig.

## **§ 7**

### **Aufgabenübertragung**

Gemäß Artikel 7 Absatz 5 Nr. 6 Bayerisches Abfallgesetz kann die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenabrechnung, der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide und der Entgegennahme der Gebühr in den Fällen der Sperrmüllsammlungen, der Garten- und Grünabfallsammlung und der Selbstanlieferung Abfällen von einem damit beauftragten zuverlässigen Dritten wahrgenommen werden.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 31. Dezember 2017 tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Memmingen (Abfallentsorgungsgebührensatzung - AGS) vom 26. November 2013 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 166) außer Kraft.

Memmingen, 22. November 2017  
STADT MEMMINGEN  
Manfred Schilder  
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am 13. November 2017 die nachfolgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen, die nach Ausfertigung bekannt gemacht wird.

**Satzung**  
**der Stadt Memmingen**  
**zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung**

Vom 22. November 2017

Aufgrund von Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 264 – Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 351) und aufgrund von Artikeln 22 Absatz 2, 23 und 24 Absatz 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 796 - Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

**Artikel 1**  
**Satzungsänderungen**

Die Satzung der Stadt Memmingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung - FGS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2015 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 186) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Die Bestattungsgebühren betragen je Bestattungsfall
- a) für die Aufbahrung in der Leichenzelle, die Dekoration der Leichenzelle, die Abhaltung einer Trauerfeier in der Aussegnungshalle, die Herstellung des Grabes mit anschließender dortiger Erdbestattung
    - in einem Erwachsenengrab (Personen über 12 Jahre) 1.080 EUR,
    - in einem Kindergrab (Personen bis 12 Jahre) 440 EUR,
  
  - b) für die Aufbahrung in der Leichenzelle, die Dekoration der Leichenzelle in den Leichenhallen der Friedhöfe Amendingen, Buxach, Steinheim, Volkratshofen, Herstellung des Grabes und anschließender dortiger Erdbestattung
    - in einem Erwachsenengrab (Personen über 12 Jahre) 870 EUR,
    - in einem Kindergrab (Personen bis 12 Jahre) 290 EUR,

c) für die Tieferlegung einer Leiche in einem Wahlgrab	160 EUR,
d) für die Aufbahrung in der Leichenzelle und die Dekoration der Leichenzelle bei anschließender Überführung	220 EUR,
e) für die Abhaltung einer Trauerfeier im Waldfriedhof	290 EUR,
- in der Aussegnungshalle	140 EUR,
- im Nebenraum der Aussegnungshalle	
f) für die Orgelbenutzung in der Aussegnungshalle des Waldfriedhofs	34 EUR,
g) für die Benutzung der Musikanlage einschließlich Tonträger	39 EUR,
h) für die Benutzung des Sektionsraumes je Fall	310 EUR,
- zur Sektion	100 EUR,
- zur rituellen Waschung	
i) für die Benutzung der Kühlzelle je Tag	40 EUR,
j) für die Beförderung von Kränzen (Gebinden) je angefangene 10 Stück	11 EUR,
k) für die Herstellung eines Grabes zur Beisetzung einer Urne mit anschließender Beisetzung	180 EUR,
l) für die Bestattung einer Urne in einer Urnennische einer Urnenwand	160 EUR,
m) für die Bestattung einer Urne im Urnengemeinschaftsgrab im Waldfriedhof	180 EUR.“

2. § 4 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Grabplatzgebühren der Einzelgräber zur Erdbestattung betragen

1. im Waldfriedhof

a) bei Wahlgräbern

mit einer Ruhezeit von	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren
	nur Kinder	nur Kinder	nur Kinder	Erwachsene
A-Gräber	273 EUR	364 EUR	455 EUR	546 EUR,
A-Gräber rückwärts	165 EUR	220 EUR	275 EUR	330 EUR,
B-Gräber	213 EUR	284 EUR	355 EUR	426 EUR,
C-Gräber	159 EUR	212 EUR	265 EUR	318 EUR,
D-Gräber	144 EUR	192 EUR	240 EUR	288 EUR,
Kindergräber	75 EUR	100 EUR	125 EUR.	

b) bei Reihengräbern mit einer Ruhezeit von 12 Jahren

150 EUR,

2. im Friedhof Amendingen	
a) für Erwachsenengräber (Personen über 12 Jahre) mit einer Ruhezeit von 18 Jahren	432 EUR,
b) für Kindergräber (Personen bis 12 Jahre) mit einer Ruhezeit von 12 Jahren	150 EUR,
3. in den Friedhöfen Buxach, Steinheim und Volkrathshofen	
a) für Erwachsenengräber (Personen über 12 Jahre) mit einer Ruhezeit von 25 Jahren	600 EUR,
b) für Kindergräber (Personen bis 12 Jahre) mit einer Ruhezeit von 15 Jahren	187,50 EUR.
 (3) Die Grabplatzgebühren zur Urnenbestattung betragen	
1. im Waldfriedhof bei einer Ruhezeit von 12 Jahren	
a) für Urnengräber	192 EUR,
b) für Urnenrasengräber	336 EUR,
c) für Urnennischen in einer Urnenwand	330 EUR,
d) für einen Bestattungsort im Urnengemeinschaftsgrab	144 EUR,
e) für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab nach § 14 Absatz 3 Satz 3 der Friedhofssatzung	
A-Gräber	546 EUR,
A-Gräber rückwärts	330 EUR,
B-Gräber	426 EUR,
C-Gräber	318 EUR,
D-Gräber	288 EUR,
f) für Urnenbaumgräber	336 EUR.
 2. in den Friedhöfen Amendingen, Buxach, Steinheim und Volkrathshofen bei einer Ruhezeit von 12 Jahren	
a) für Urnengräber	192 EUR,
b) für Urnenrasengräber	336 EUR,
c) für Urnennischen in einer Urnenwand	330 EUR,
d) für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab nach § 14 Absatz 3 Satz 3 der Friedhofssatzung	192 EUR.“

3. § 5 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Friedhofsunterhaltsgebühren betragen

a) bei einem Wahlgrab (Wahlgrab zur Erdbestattung, Urnengrab, Urnenrasengrab, Urnennische, Urnenbaumgrab) für jedes Jahr der Ruhezeit und jedes Verlängerungsjahr eines Grabrechts	31,00 EUR,
b) bei einem Reihengrab und einem Bestattungsplatz im Urnengemeinschaftsgrab für jedes Jahr der Ruhezeit	31,00 EUR,
c) bei einem Kindergrab für jedes Jahr der Ruhezeit und jedes Verlängerungsjahr eines Grabrechts	12,50 EUR.“

4. § 6 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Ausgrabungsgebühren betragen

a) bei Ausgrabungen aus Erdbestattungsgräbern	
1. für das Öffnen und Schließen des Grabes	560 EUR,
2. für die Aushebung von Leichen oder Leichenteilen	
- aus Erwachsenengräbern (Personen über 12 Jahre)	
-- vor Ablauf der Ruhezeit	1.170 EUR,
-- nach Ablauf der Ruhezeit	560 EUR,
- aus Kindergräbern (Personen bis 12 Jahre)	
-- vor Ablauf der Ruhezeit	490 EUR,
-- nach Ablauf der Ruhezeit	310 EUR,
b) bei Ausgrabungen von Urnen für das Öffnen und Schließen des Grabes und die Aushebung der Urne	180 EUR,
c) für das Öffnen und Verschließen von Urnennischen und die Entnahme der Urne	160 EUR.

(3) Die Wiederbestattungsgebühren betragen bei der Wiederbestattung

a) von Leichen oder Leichenteilen	560 EUR,
b) einer Urne in einem Grab	180 EUR,
c) einer Urne in einer Urnennische	160 EUR.“

5. In § 7 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „190 EUR“ durch die Worte „200 EUR“ ersetzt.
6. In § 8 werden die Worte „130 EUR“ durch die Worte „138 EUR“ ersetzt.
7. In § 10 werden die Worte „gem. § 1 Absatz 1 Satz 1 und 2“ angefügt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Memmingen, 22. November 2017  
STADT MEMMINGEN  
Manfred Schilder  
Oberbürgermeister

Hinweis: Auf der Internet-Seite <http://stadtrecht.memmingen.de/home.html> unter dem Reiter Memminger Stadtrecht (MStR) kann der Gesamttext der Satzung ab dem jeweiligen Datum des Inkrafttretens der Satzung eingesehen werden.